

Nr. 44 (XXXVII) Inhaftierung von Flüchtlingen und  
Asylsuchenden<sup>1</sup>

*Das Exekutiv-Komitee,*

*unter Bezugnahme* auf Artikel 31 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, unter Bezugnahme auf seinen Beschluss Nr. 22 (XXXII) über den Schutz von Asylsuchenden in Fällen von Massenflichtbewegungen, auf Beschluss Nr. 7 (XXVIII) Absatz e) über die Frage von Gewahrsam und Haft im Zusammenhang mit der Ausweisung von Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in einem Land aufhalten, sowie auf Beschluss Nr. 8 (XXVIII) Absatz e) über die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft,

*unter Betonung*, dass der Begriff „Flüchtling“ in diesem Beschluss die gleiche Bedeutung hat wie in dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dass dieser Begriff unbeschadet irgendwelcher weitergehender, in verschiedenen Regionen angewendeter Definitionen gebraucht wird,

a) *stellt* mit großer Beunruhigung *fest*, dass große Zahlen von Flüchtlingen und Asylsuchenden in verschiedenen Teilen der Welt gegenwärtig der Inhaftierung oder ähnlichen beschränkenden Maßnahmen ausgesetzt sind, lediglich wegen ihrer illegalen Einreise oder Anwesenheit auf der Suche nach Asyl und in Erwartung einer Lösung ihrer Lage;

b) *vertritt die Auffassung*, dass im Hinblick auf die Härten, die Haft mit sich bringt, Inhaftierungen normalerweise vermieden werden sollten; soweit überhaupt notwendig, sollten Inhaftierungen nur aus solchen Gründen erfolgen, die gesetzlich vorgesehen sind, und zwar zur Klärung der Identität, zur Feststellung der Tatsachen, auf denen der Antrag auf Gewährung

---

<sup>1</sup> Dokument Nr. 12 A (A/41/12/Add.1)

der Flüchtlingseigenschaft oder auf Asyl beruht, zur Handhabung von Fällen, in denen Flüchtlinge oder Asylsuchende ihre Reise- oder Identitätsdokumente vernichtet bzw. gefälschte Dokumente benutzt haben, um die Behörden des Zufluchtsstaates irrezuführen, oder aber zum Schutz nationaler Sicherheit oder öffentlicher Ordnung;

c) *bestätigte* die Wichtigkeit fairer und schneller Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder zur Gewährung von Asyl für den Schutz der Flüchtlinge und Asylsuchenden vor ungerechtfertigter oder unangemessener Haft;

d) *betonte*, wie wichtig es ist, dass in der staatlichen Gesetzgebung und/oder Verwaltungspraxis zwischen der Lage von Flüchtlingen und Asylsuchenden einerseits und anderen Ausländern andererseits die notwendige Unterscheidung getroffen wird;

e) *empfahl*, dass Maßnahmen zur Inhaftierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden einer gerichtlichen oder administrativen Überprüfung unterliegen sollten;

f) *betonte*, dass die Bedingungen bei einer Inhaftierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden menschlich sein müssen; insbesondere sollten Flüchtlinge und Asylsuchende, wenn immer möglich, nicht zusammen mit gewöhnlichen Straftätern untergebracht werden und nicht an Plätzen, in denen ihre körperliche Unversehrtheit gefährdet ist;

g) *empfahl*, dass in Gewahrsam genommene Flüchtlinge und Asylsuchende die Möglichkeit erhalten sollten, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Verbindung zu treten oder, wo ein solches Amt nicht besteht, mit einer Flüchtlingsorganisation des Landes;

h) *bekräftigte*, dass Flüchtlinge und Asylsuchende Pflichten gegenüber dem Land haben, in dem sie sich befinden, was besonders bedeutet, dass sie dessen Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu beachten haben;

- i) *bekräftigte* die grundlegende Bedeutung einer Beachtung des Prinzips des „*non-refoulement*“<sup>1</sup> und erinnerte in diesem Zusammenhang an die Wichtigkeit von Beschluss Nr. 6 (XXVIII).

---

<sup>1</sup> Siehe Seite 14